

Antragsteller/-in	Vor- und Nachname oder Firma	Datum
		Telefon
	Straße und Haus-Nr.	Telefax
	Plz und Ort	Aktenzeichen

Stadt Lübtheen  
Salzstraße 17  
19249 Lübtheen

Eingangsstempel

**Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Bundesmeldegesetz**

Ich beantrage eine Auskunft aus dem Melderegister für folgende Person:

Name	Vorname(n)	
früherer Name (ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum	Geschlecht
bekannte Anschrift		

Eine Auskunft ist nur möglich, wenn Sie folgende Frage beantworten und einer der folgenden Erklärungen abgeben.

Werden die Daten für einen gewerblichen Zweck benötigt?

Nein     Ja, für folgenden Zweck: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass die Daten der angefragten Person **nicht** zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.

Hiermit erkläre ich, dass die angefragte Person mir gegenüber in die Übermittlung der Daten zum Zwecke

der **Werbung** und/oder

des **Adresshandels**

eingewilligt hat.

Die Erklärung gemäß dem Muster der Melderegisterauskunftsverordnung füge ich in Kopie bei.

Die **Auskunftsgebühr** beträgt **8,00 EUR** und ist in Vorkasse, Scheck oder Lastschrift zu leisten. Ein entsprechender Beleg über eine getätigte Überweisung mit dem Verwendungszweck ist dem Antrag beizufügen. Bitte übersenden Sie keine Postwertmarken!

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Zahlungen sind zu leisten an:**

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE47 1405 2000 1620 0000 04  
BIC: NOLA DE21 LWL  
Verwendungszweck:  
1.2.2.00/43.1.20 EWO

## Hinweise zu Melderegisteranfragen

Jeder Anfrager hat schriftlich zu erklären, ob die Auskunftsanfrage aus gewerblichen Gründen erfolgt. Wenn dies der Fall sein sollte, **muss** der Zweck angegeben werden. Darüber hinaus hat der Antragsteller zu erklären, ob die Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen. Fehlern diese notwendigen Erklärungen, **muss** die Erteilung der Melderegisterauskunft abgelehnt werden.

Soll die Auskunft für Werbung oder den Adresshandel erteilt werden, so hat der Antragsteller zu erklären, dass die abzufragende Person ausdrücklich eingewilligt hat. Die entsprechende Einwilligung ist der Meldebehörde vorzulegen.

Weitere Informationen hierüber erhalten Sie unter [www.luebtheen.de](http://www.luebtheen.de)

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann. Durch Nichtbeachtung der Meldepflicht können die Meldeverhältnisse mit dem tatsächlichen Wohnverhältnisses nicht immer übereinstimmen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

## Bundsmeldegesetz (BMG)

### § 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
  - a) der Werbung oder
  - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
3. für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

### § 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

## § 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 den Kapitän oder ein Besatzungsmitglied nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
8. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 einen besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt,
9. entgegen § 30 Absatz 1 einen besonderen Meldeschein nicht bereithält,
10. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 1 einen ausgefüllten Meldeschein nicht oder nicht für die dort genannte Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 30 Absatz 4 Satz 2 einen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 50 Absatz 3 Satz 2 Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

